

Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Satzungen der Usambara-Kaffeebau-Gesellschaft.

Unter Abänderung des in Nr. 18 des Deutschen Kolonialblatts vom 15. September 1893 in Auszuge veröffentlichten Gesellschaftsvertrags der Usambara-Kaffeebau-Gesellschaft hat die ordentliche Hauptversammlung der genannten Gesellschaft am 21. September 1901 beschlossen, dem Artikel 6 des Gesellschaftsvertrags folgende Fassung zu geben:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 869 100 Mark in Stammanteilen und 142 200 Mark in Vorzugsanteilen und ist eingetheilt in

1528	Stammanteile	zu je 200 Mark	mit insgesamt	305 600 Mark,
209	=	= 500 =	=	104 500 =
459	=	= 1000 =	=	459 000 =
und in				
151	Vorzugsanteile	zu je 200 Mark	mit insgesamt	30 200 Mark,
52	=	= 500 =	=	- 26 000 =
86	=	= 1000 =	=	86 000 =

Der noch ausstehende Betrag des gezeichneten Kapitals ist nach den Bestimmungen der Satzungen und des Aufsichtsraths einzuzahlen.

Der Aufsichtsrath ist berechtigt, das Grundkapital durch Ausgabe weiterer Vorzugsanteile auf 1 169 100 Mark zu erhöhen.

Die jeweilig durch Ausgabe neuer Anteile thatsächlich erzielte Erhöhung des Grundkapitals ist beim Abschluß jedes Geschäftsjahres, im Bedarfsfalle auch zu anderer Zeit, durch notarielles Protokoll festzustellen.“

Zu diesem Beschluß der Gesellschaft hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt.

Bekanntmachung, betreffend Verbot der Einfuhr von Vieh aus Britisch-Südafrika und Lourenço Marques in Deutsch-Ostafrika.

Nachdem laut telegraphisch hierher gelangter Mittheilung die Rinderpest in der Kapkolonie und dem Orange-Freistaat wieder ausgebrochen ist und sich weiter verbreitet, wird die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und sonstigen Wiederkäuern aus den Gebieten von Britisch-Südafrika und aus Lourenço Marques verboten, desgleichen die Ein- und Durchfuhr von Häuten und sonstigen thierischen Rohstoffen, soweit sie von den vorgenannten Thiergattungen herkommen.

Dar-es-Salaam, den 23. September 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Göben.

Berordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung einer Hundesteuer im Stadtbezirk Duala.

§ 1.

Auf das Halten von Hunden innerhalb des Stadtbezirks Duala einschließlich Hicory und Deido wird eine Steuer gelegt, welche für jeden über sechs Wochen alten Hund jährlich 20 Mark beträgt und von dem jeweiligen Besitzer zu zahlen ist.

§ 2.

Die Steuer ist für das ganze Kalenderjahr auf einmal im vollen Betrag zu entrichten.

§ 3.

Für Hunde, welche innerhalb eines Quartals steuerpflichtig werden, beträgt die Steuer

a)	wenn die Steuerpflicht im 1. Vierteljahr beginnt	. 20 Mark,
b)	= = = = 2. = =	. 15 =
c)	= = = = 3. = =	. 10 =
d)	= = = = 4. = =	. 5 =

§ 4.

Besitzer von Hunden, deren Aufenthaltsdauer in Duala vier Wochen nicht übersteigt, bleiben von der Steuer befreit.

§ 5.

Der Ausweis über die Entrichtung der Steuer wird durch eine, bei Anmeldung des Hundes zu



Hundsteuer von der Polizeibehörde gelieferte, mit der laufenden Nummer des Hunderegisters versehene Marke geführt, welche am Halsband des Hundes sichtbar zu befestigen ist.

Bei Verlust dieser Marke ist eine neue gegen Entrichtung von 1 Mk. bei der Polizeibehörde zu lösen. Bei Abmeldung des Hundes ist die Marke der Polizeibehörde zurückzugeben.

§ 6.

Sämtliche Hunde sind binnen acht Tagen nach dem Eintritt ihrer Steuerpflicht zur Steuer anzumelden. Das Erlöschen der Steuerpflicht ist der Polizeibehörde innerhalb acht Tagen anzuzeigen.

§ 7.

Wer es unterläßt, einen steuerpflichtigen Hund rechtzeitig anzumelden oder zu versteuern, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark.

§ 8.

Wer es unterläßt, einen steuerpflichtigen Hund anzumelden, oder wer es unternimmt, die Hundesteuer zu hinterziehen, verfällt in eine Geldstrafe, die dem vierfachen Betrag der hinterzogenen Steuer gleichkommt, neben Nachzahlung der fälligen Hundesteuer.

Im Unvermögensfalle wird auf Einziehung des steuerpflichtigen Hundes erkannt.

§ 9.

Ohne Steuermarken in Duala umherlaufende Hunde werden von der Polizeibehörde eingefangen und können innerhalb zwei Tagen gegen ein Pflegegeld von 1 Mark pro Tag von dem Besitzer wieder in Empfang genommen werden.

Nach Ablauf dieser Frist verfallen die eingefangenen Hunde dem Verfügungsrecht der Polizeibehörde.

§ 10.

Eine Rückvergütung der Steuer findet in keinem Falle statt.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. Jz. in Kraft. Jede Person, die am 1. Oktober d. Jz. im Besitze eines steuerpflichtigen Hundes ist, hat die Steuer für das IV. Quartal 1901 in Höhe von 5 Mark zu entrichten.

Vom 1. Januar 1902 ab tritt die regelmäßige Besteuerung nach den §§ 2 und 3 in Kraft.

Duala, den 23. September 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

v. Puttkamer.

Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat August 1901.

(Eine Rupie zum Kurse von 1,38375 Mk.)

Haupt-Zollamt	Zölle für		Schiffahrts-		Holzschlag-		Neben-		Insgesamt					
	Ausfuhr		Einfuhr		Abgabe		Gebühren		Einnahmen		Rp.		P. = Mk. Pf.	
	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.
Tanga	986	61	11 740	31	48	—	165	55	6	40	12 947	59	=	17 916 69
Pangani	1 796	48	4 948	09	—	—	9	39	—	16	6 754	48	=	9 346 89
Sagamoyo	14 774	52	12 486	19	12	—	100	46	6	32	27 380	21	=	37 887 53
Zar-es-Salam	7 253	23	15 308	28	27	—	12	17	48	45	22 649	49	=	31 341 61
Milwa	4 921	63	7 428	28	36	—	35	26	133	34	12 555	23	=	17 373 48
Sindi	2 903	56	2 250	50	6	—	151	53	5	47	5 318	14	=	7 359 08
Zusammen	32 637	47	54 162	37	129	—	475	44	201	22	87 606	22	=	121 225 28
	45 162 Mk.		74 947 Mk.		178 Mk.		658 Mk.		278 Mk.					
	46 Pf.		47 Pf.		51 Pf.		23 Pf.		61 Pf.					

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Oberleutnant à la suite der Schutztruppe für Kamerun, Dominik, die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens zu ertheilen.

